



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
AR 8312/12
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Göckede

☎ (0721)
9101-421

Datum
30.10.2012

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2012

1 Merkblatt

1 USB-Stick

Sehr geehrter Herr Rustem,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits früher unter Überlassung eines Merkblatts informiert. Vorsorglich ist zu Ihrer nochmaligen Information ein aktuelles Merkblatt als Anlage beigelegt.

Gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist zu ihrer Einlegung auch ausreichend zu begründen (siehe Abschnitt II des Merkblatts). Dabei sind die Verfassungsrechte, die verletzt sein sollen, genau zu bezeichnen. Außerdem ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Dazu sind grundsätzlich auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen (z.B. als Kopie) oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Nur so ist dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung möglich, ob Verfassungsverletzungen vorliegen.

Eine solche für eine zulässige Verfassungsbeschwerde ausreichende Begründung dürfte Ihrem Vorbringen nicht entnommen werden können. Die von Ihnen angegriffenen Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 2011 und vom 12. September 2012 - XII ZB 484/11 - waren Ihrem Schreiben nicht beigelegt. Der Inhalt des von Ihnen übersandten USB-Sticks kann aus sicherheitstechnischen Gründen im hiesigen Datennetz nicht eingespeist werden. Insofern ist auf die von Ihnen auf dem USB-Stick eingereichten Anlagen kein Zugriff möglich. Ohnehin könnten beim Bundesverfassungsgericht nur schriftliche Anträge berücksichtigt werden (vgl. § 23 BVerfGG). Es wird anheimgegeben, die auf dem USB-Stick befindliche Nachricht in schriftlicher Form hier einzureichen. Darüber hinaus lässt Ihre Begründung die Möglichkeit einer Verletzung von Rechten im Sinne des § 90 Absatz 1 BVerfGG inhaltlich nachvollziehbar nicht erkennen. Sie enthält dazu nur pauschale Verweisungen auf frühere Schriftsätze. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, verfassungsrechtlich Relevantes aus den in Bezug genommenen und vorgelegten Schriftsätzen herauszusuchen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 7. September 2011 - 1 BvR 1460/10 -, veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter www.Bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen).

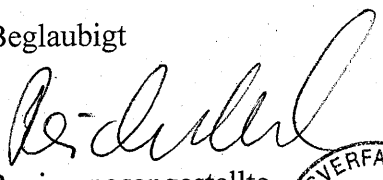
Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Schriftsätze an andere Behörden oder Institutionen weiterleitet. Sofern Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden wollen, wird Ihnen anheimgestellt sich selbst dorthin zu wenden.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigelegten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte

